

YACHT CHARTER HOLIDAY TOURS GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Charterboote (in der Fassung vom November 2013):

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages zwischen dem Charterer (nachfolgend Mieter genannt) und dem Vermieter der Yacht Charter Holiday Tours GmbH (nachfolgend Vermieter genannt).

1. Buchung:

Eine Buchung wird erst nach schriftlicher Bestätigung und Eingang der Anzahlung verbindlich. Eine Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung wird empfohlen.

2. Anzahlung, Restzahlung, Kautions:

Mit der Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Gesamt-Charterpreises gemäß der Anmeldebestätigung fällig. Die Restzahlung erfolgt durch Überweisung rechtzeitig bis spätestens 2 Wochen vor Törnbeginn. Die Kautions in Höhe von 1.000,00 € (Boote bis 11 Meter) oder 1.500,00 (Boote über 11 Meter), ist vor Bootsübergabe zu entrichten (Überweisung oder Barzahlung). Sie ist die Selbstbeteiligung für jeden Schadensfall.

3. Bereitstellung Bootsübergabe:

Mit der Übergabe erfolgt die Einweisungsfahrt. Ist die Einweisungsfahrt aus besonderen Umständen nicht mit der Übergabe möglich, so ist der Vermieter berechtigt, die Einweisungsfahrt auf den Morgen des folgenden Tages zu verlegen.

Übernimmt der Mieter die Yacht nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Vermieter nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

In diesem Fall kann der Vermieter - unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen - ohne Nachweis 50 % des Charterpreises als Schadensersatz verlangen, falls der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Kann das Boot infolge höherer Gewalt, Unfalls, Defektes oder sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Umstände nicht übergeben werden, so ist der Vermieter berechtigt, gegen Rückzahlung der geleisteten Chartergebühr vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

4. Rückgabe:

Die Rückgabe der Yacht hat in besenreinem Zustand zu erfolgen. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Die Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Gibt der Mieter das gemietete Boot nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Sollte es sich daher – insbesondere bei One-Way-Charter – zeigen, dass der Rückgabeort nicht rechtzeitig erreicht werden kann, so wird dem Mieter empfohlen, dies dem Vermieter so frühzeitig wie möglich mitzuteilen. Gegebenenfalls kann dann der Vermieter versuchen, einen neuen Übergabeort, auch mit der nachfolgenden Crew, zu koordinieren und den Eintritt eines Schadens zu verhindern. Vertraglich verpflichtet ist er hierzu jedoch nicht.

5. Benutzungsbeschränkungen und sonstige Anweisungen:

Die zugelassene Personenzahl bei der Vermietung ist auf acht Personen beschränkt. Kinder unter acht Jahren müssen eine Schwimmweste tragen. Es wird jedoch empfohlen, dass sämtliche Personen Schwimmwesten tragen.

Die Yacht darf nur auf dem versicherten Fahrgebiet (vgl. Chartervertrag) gefahren werden.

Verboten sind Nachtfahrten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie Fahrten bei schlechter Sicht, wie zum Beispiel Nebel.

Nicht gestattet ist das Abschleppen von Schiffen und Gegenständen, Bootsrennen und Geschicklichkeitsfahrten.

Tragbare Heizgeräte, gleich welcher Art, und feuergefährliche Waren bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

Der Mieter erklärt, dass ihm die Deutsche Bundesschiffahrtsstraßenordnung (für die Mosel die Moselschiffahrtspolizeiverordnung, für den Rhein die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) bekannt ist und von ihm beachtet werden wird. Ferner erklärt der Mieter, dass ihm seine Pflichten aus § 8 der Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen in der Fassung vom 01.01.1997 (SportbootVermV-Bin) bekannt sind und von ihm beachtet werden. Die entsprechenden Verordnungen befinden sich bei den Bordunterlagen.

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der Vorschriften unter Umständen eine Gefährdung des Versicherungsschutzes gegeben ist, wofür der verantwortliche Schiffsführer die Verantwortung trägt.

6. Haftung:

Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz wegen Mängel der bereitgestellten Yacht ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz wegen Verzug (verschuldeter verspäteter Bereitstellung des Bootes) oder von ihm zu vertretender Unmöglichkeit ist auf 250 € beschränkt. Entfernte Folgeschäden sind hierbei ebenfalls ausgeschlossen.

7. Versicherung:

Die Yacht ist kasko- und haftpflichtversichert (5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden). Die Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 € / 1.500,00 € ist bei Übernahme der Yacht als Kautions zu hinterlegen (siehe Punkt 2). Nicht versichert sind persönliche Ausrüstungsgegenstände des Mieters.

8. Befähigung:

Der Mieter erklärt, dass er im Besitz eines Motorbootführerscheins „Binnen“ oder einer gleichwertigen Lizenz ist. Er erklärt ferner, dass er mindestens 21 Jahre alt ist.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Geeignetheit und Fähigkeit des Mieters, die Yacht laut Binnenschiffahrtsstraßenordnung BschStrO zu führen, durch eine Einweisungsfahrt zu überprüfen und - falls die Geeignetheit und Fähigkeit nicht festgestellt werden konnten -, vom Chartervertrag zurückzutreten.

Dem Mieter stehen in diesem Fall keine Ansprüche hieraus zu.

Andere Personen als der verantwortliche Bootsführer dürfen die Yacht nur unter seiner Aufsicht führen. Personen unter 16 Jahren dürfen die Yacht auch nicht unter Aufsicht führen.

9. Unfälle:

Im Falle eines Unfalles, einer Beschädigung des Bootes oder einer Verletzung von Besitz oder Rechten Dritter ist der Mieter verpflichtet

- a. die Feststellung der Personalien aller Beteiligten vorzunehmen,
- b. alle bekannten Tatsachen und Umstände unverzüglich an den Vermieter telefonisch zu melden,
- c. den entstandenen Schaden so gering als möglich zu halten.

10. Reparaturen:

Jegliche Reparaturen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Er ist unverzüglich telefonisch bei Schäden oder Defekten zu benachrichtigen. Dem Mieter ist es nicht gestattet, eigenmächtig in technische Anlagen einzugreifen.

Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

11. Haustiere:

Nur wenn bei der Reservierung angegeben, kann die Zustimmung des Vermieters für das Mitbringen von kleinen Haustieren erfolgen. Die Kosten der Endreinigung verdoppelt sich dann.

12. Betriebsmittel:

Alle Betriebsmittel (Treibstoff) gehen zu Lasten des Mieters. Das Gleiche gilt für eventuell anfallende Hafengebühren. Gas wird zur Verfügung gestellt und nicht berechnet.

13. Logbuch:

Der Mieter verpflichtet sich, ständig als Nachweis für den Vermieter und der Versicherungsgesellschaft gegenüber ein Logbuch zu führen. Hierfür reichen die Angaben in den Vordrucken aus, in denen die An- und Abfahrtszeiten an Häfen und Schleusen eingetragen werden.

14. Gerichtsstand:

Für den Fall, dass der Mieter keinen inländischen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltszeitpunkt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand Saarlouis.

Handelt es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so gilt ebenfalls Gerichtsstand Saarlouis als vereinbart.

15. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so berührt das die Geltung des anderen Vertragsinhaltes nicht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

16. Nebenabreden; Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Die vorgenannten Allgemeinen Bedingungen sind von mir zur Kenntnis genommen worden und werden hiermit anerkannt.

....., den
Ort Datum

.....
Mieter